

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1960 in 55257 Budenheim gegründete Verein führt den Namen

### **Budenheimer Sportgemeinschaft 1960 Verein für Gesundheit und Rehasport**

**in der Abkürzung BSG** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 55257 Budenheim. Er ist Mitglied im Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz e.V. und im Sportbund Rheinessen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheits- und Rehabilitationssports, insbesondere für Menschen mit körperlicher Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie auch für Nichtbehinderte als Präventionssport. Richtungsweisend hierfür sind die Empfehlungen von medizinischer Seite und die Ziele und Bestrebungen des Behinderten- und Rehabilitationssport-Verbandes e.V. Der Sportbetrieb erfolgt in Gruppen und steht unter Leitung lizenzierter Übungsleiter/innen.

Die Budenheimer Sportgemeinschaft 1960 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das ASB-Seniorenzentrum in Budenheim und ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktives oder förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung auf einem entsprechenden Formblatt des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an dem sportlichen Angebot des Vereins nach Absprache mit dem/der entsprechenden Übungsleiter/in sowie am allgemeinen Vereinsgeschehen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, Voraussetzung ist allein die Eignung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 4 Beisitzer/innen

Dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand soll auch ein/e Übungsleiter/in angehören. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB), darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand hat für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins Sorge zu tragen. Er hat Anträge der Mitglieder entgegenzunehmen und ist verantwortlich für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Vereins. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 10 Aufgabe der Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden ebenfalls in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind keine Mitglieder des Vorstandes. Die Prüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kasse prüfen. Hierbei haben sie sich die vorhandenen Abrechnungen und den Kassenbestand vorlegen zu lassen. Einnahmen und Ausgaben sind unter Vorlage der Belege und aller sonstigen Unterlagen und Hinweise zu prüfen. Die Kassenprüfer legen bei der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

### **§ 11 Kassenwesen**

Das Kassenwesen obliegt dem/der Kassenwart/in. Er/sie hat für die ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben Sorge zu tragen. Die Höhe der Ausgaben muss im Rahmen des Kassenbestandes liegen. Übernahme von Kosten für Lehrgänge, Lizenzverlängerungen und Fortbildungen sind in der Vorstandssitzung zu entscheiden. Ebenso die Anschaffung von Sport- bzw. Trainingsgeräten.

### **§ 12 ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Versammlung wird durch den/die 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handhebung. Beantragt mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn dies von den anwesenden Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und über dessen Entlastung zu beschließen, und zwar über die

1. Entgegennahme der Jahresberichte

2. Entgegennahme des Sportberichts
3. Entgegennahme der Kassen und Prüfberichte
4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen
6. Wahl des Vorstands
7. Satzungsänderungen und Ordnungen
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat. Bei der Mitgliederversammlung ist eine Zustimmung von Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Satzung der Budenheimer Sportgemeinschaft 1960 vom 9. April 2001 und tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 4. März 2009 in Kraft.

Budenheim, den 04.03.2009